

Gemeinde **Nunningen**

ALLMENDREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Grundsatz.....	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Zweck.....	1
2.	Organe und Zuständigkeiten.....	1
§ 4	Aufsicht und Verwaltung	1
§ 5	Beschwerdeinstanz	2
§ 6	Allmendpräsident	2
§ 7	Aktuar	2
§ 8	Besoldung/Entschädigung	2
3.	Anspruchsberechtigung.....	2
§ 9	Persönliche Voraussetzung des Pächters	2
§ 10	Betriebliche Voraussetzungen	2
§ 11	Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften und Generationengemeinschaften.....	2
§ 12	Anspruch des Betriebsnachfolgers	3
4.	Vergabe des Pachtlandes	3
§ 13	Vergabegrundsätze.....	3
§ 14	Vergabe von Pachtland.....	3
§ 15	Maximalgrösse der Parzellen.....	3
§ 16	Zuteilungsregeln.....	4
§ 17	Vorschlag der Landwirte	4
5.	Pachtzins	4
§ 18	Höhe und Anpassung des Pachtzinses	4
§ 19	Fälligkeit Pachtzins	4
6.	Pachtdauer und Pachtauflösung	4
§ 20	Pachtdauer.....	4
§ 21	Verkürzter Pachtvertrag	5
§ 22	Betriebsaufgabe vor Erreichen AHV-Alter	5
§ 23	Betriebsaufgabe bei Erreichen AHV-Alter	5
§ 24	Unterverpachtung.....	5
§ 25	Verlust des Anspruchs auf Pachtland	5
§ 26	Unzumutbare Weiterführung des Pachtverhältnisses	5
7.	Bewirtschaftung	6
§ 27	Einhaltung der Umweltgesetzgebung	6
§ 28	Vereinbarungsflächen Mehrjahresprogramm	6
§ 29	Bewirtschaftung Nunningerberg.....	6
§ 30	Verminderung von Bankettschäden.....	6
§ 31	Grenzzeichen / Marksteine	6
§ 32	Rücksicht auf Infrastruktur und Land	7
§ 33	Vernachlässigung des Pachtlandes.....	7
§ 34	Spezielle Bepflanzungen	7
§ 35	Beanspruchung durch die Eigentümerin.....	7
8.	Schlussbestimmungen	8
§ 36	Schlussbestimmungen	8
9.	Anlagen	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich und weiblich verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

1. Das Allmendland ist unveräusserlich.
2. Das Allmendland soll nachhaltig und umweltgerecht bewirtschaftet werden und so den kommenden Generationen erhalten bleiben.

§ 2 Geltungsbereich

1. Das Allmendreglement der Gemeinde Nunningen regelt die Verpachtung des Allmendlandes gemäss Inventar in Anlage 1 dieses Reglements und des übrigen Landwirtschaftslandes gemäss Inventar in Anlage 2 dieses Reglements.
2. Es gilt ausschliesslich für landwirtschaftlich nutzbare Flächen in der Landwirtschaftszone im Eigentum der Gemeinde Nunningen.
3. Es richtet sich nach folgenden gesetzlichen Grundlagen:
 - Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)
 - Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)
 - Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)
 - Direktzahlungsverordnung (DZV)
 - Umweltgesetzgebung
 - Zonenreglement der Einwohnergemeinde Nunningen

§ 3 Zweck

Mit dem Allmendreglement bezweckt die Gemeinde Nunningen:

- Eine Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Verpachtung zu sozialverträglichen Bedingungen
- Eine transparente Zuteilung des Pachtlandes
- Die Wahrung der Interessen der Gemeinde

2. Organe und Zuständigkeiten

§ 4 Aufsicht und Verwaltung

1. Die Aufsicht und Verwaltung des Allmendlandes obliegt der Forst- und Allmendkommission.
2. Die Forst- und Allmendkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einteilung des Pachtlandes
 - Ausschreibung und Verpachtung des Pachtlandes
 - Abschluss von Pachtverträgen
 - Einholen von Bewilligungen für abgekürzte Pachtdauer
 - Überwachung der ordnungsgemässen Bewirtschaftung des Pachtlandes
 - Beschluss über die Kündigung von Pachtverträgen
 - Pflege der Bäume, Waldränder, Hecken und Feldgehölze
 - Betrieblicher Unterhalt der Wege (Kontrolle, Reinigung und einfache Reparaturen).

§ 5 Beschwerdeinstanz

1. Einsprachebehörde bei Verstössen gegen das Reglement und bei allen Verfügungen ist der Gemeinderat.
2. Beschwerden gegen Zuteilungsbeschlüsse richten sich nach dem Gemeindegesetz und sind beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn einzureichen.
3. Bei Streitigkeiten kann die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Dorneck-Thierstein beigezogen werden.

§ 6 Allmendpräsident

1. Der Allmendpräsident versammelt die Forst- und Allmendkommission nach Bedarf.
2. Er unterzeichnet die rechtsverbindliche Korrespondenz sowie die Protokolle der Kommissionssitzungen zusammen mit dem Aktuar.
3. Er schliesst die Pachtverträge gemäss Kommissionsentscheid mit den Pächtern ab. Die Pachtverträge sind vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen.

§ 7 Aktuar

1. Der Aktuar führt das Protokoll der Kommissionssitzungen.
2. Er ist zuständig für die Korrespondenz.
3. Er unterzeichnet die rechtsverbindliche Korrespondenz sowie die Protokolle der Kommissionssitzungen zusammen mit dem Präsidenten.

§ 8 Besoldung/Entschädigung

Die Besoldung und Entschädigungen der Forst- und Allmendkommissionsmitglieder werden in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde geregelt.

3. Anspruchsberechtigung

§ 9 Persönliche Voraussetzung des Pächters

1. Der Pächter muss zum Bezug von Direktzahlungen nach Bundesgesetzgebung berechtigt sein.
2. Der Pächter bewirtschaftet seinen Betrieb auf eigene Rechnung.
3. Der Pächter hat während der ganzen Vertragsdauer Wohnsitz in Nunningen.
4. Pächter mit Wohnsitz in einer Nachbargemeinde sind unter Einhaltung der Ziffern 1 und 2 zur Pacht von unmittelbar an ihren Betrieb oder von ihnen in der Gemeinde Nunningen bewirtschafteten angrenzenden Parzellen berechtigt.

§ 10 Betriebliche Voraussetzungen

Der Betrieb muss gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes die Kriterien zur Ausrichtung von Direktzahlungen erfüllen (Art. 5, 6 und 7 DZV).

§ 11 Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften und Generationengemeinschaften

1. Bei Betriebsgemeinschaften erfolgt die Zuteilung von Pachtland jeweils an die einzelnen Betriebe. Massgebend sind die betrieblichen Voraussetzungen des einzelnen Betriebes nach § 10.
2. Der Pachtland-Bewerber muss die Voraussetzungen von § 9 persönlich erfüllen.
3. Pachtverträge werden nur mit den Berechtigten abgeschlossen und gelten nicht für die Betriebsgemeinschaft.

4. Scheidet ein Allmendlandpächter aus einer Betriebsgemeinschaft aus, haben die verbleibenden Betriebsgemeinschaftler kein Anrecht auf dieses Pachtland.
5. Bei Betriebszweiggemeinschaften und anderen Zusammenarbeitsformen werden jeweils die einzelnen Betriebe beurteilt.
6. Generationengemeinschaften gelten als ein Betrieb.

§ 12 Anspruch des Betriebsnachfolgers

1. Übernimmt der Ehegatte/eingetragene Partner, ein Nachkomme, oder dessen Ehegatte/eingetragener Partner einen Betrieb in Pacht oder zu Eigentum, kann er in die bestehenden Pachtverträge eintreten, unter der Voraussetzung, dass:
 - a. Der Bewirtschafter die persönlichen Voraussetzungen für die Pachtberechtigung nach § 9 erfüllt
 - b. der Betrieb so weitergeführt wird, dass er die Bedingung nach § 10 weiterhin erfüllt.
2. Verkauft oder verpachtet ein Pächter von Gemeindeland seinen Betrieb an einen Dritten, erlischt die Pachtberechtigung gegenüber der Gemeinde Nunningen. Erfüllt der Erwerber bzw. neue Pächter die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen nach § 9 und § 10 dieses Reglements und ist noch nicht Pächter von Gemeindeland, kann er analog Art. 19 LPG der Forst- und Allmendkommission schriftlich den Eintritt in die bestehenden Pachtverträge seines Vorgängers mitteilen.

4. Vergabe des Pachtlandes

§ 13 Vergabegrundsätze

1. Das Pachtland soll auf alle Berechtigten in Abhängigkeit von ihrer Betriebsgrösse in Standardarbeitskräften (SAK) gleichmässig zugeteilt werden.
2. Nach Möglichkeit sollen ganze Grundstücke zugeteilt werden oder zumindest sollen effizient bewirtschaftbare Einheiten und eine gute Arrondierung gefördert werden. Deshalb kann aus Gründen der Distanz der Parzelle zum Bewirtschaftungszentrum oder aus Gründen der Arrondierung von Punkt 1 abgewichen werden.

§ 14 Vergabe von Pachtland

1. Wenn eine Landparzelle zur Verpachtung frei wird, wird dies im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Nunningen ausgeschrieben.
2. Interessenten für das Pachtland haben sich innert der in der Ausschreibung genannten Frist schriftlich bei der Forst- und Allmendkommission zu bewerben. Der Posteingang der Bewerbungsunterlagen ist für die Eingabefrist massgebend.
3. Mit der Bewerbung um Pachtland muss der Bewerber die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen nachweisen. Mit der Bewerbung ermächtigt er die Forst- und Allmendkommission, diese Angaben beim Amt für Landwirtschaft zu verifizieren.

§ 15 Maximalgrösse der Parzellen

1. Bei jeder Neuzuteilung von Pachtland werden pro Betrieb maximal 250 Aren Gemeindeland vergeben.
2. Bei einer Aufteilung einer Parzelle auf mehrere Pächter soll die Mindestgrösse von 50 Aren pro Bewirtschaftungsparzelle nicht unterschritten werden.

§ 16 Zuteilungsregeln

1. Beim Beginn einer neuen Pachtperiode gelten die bisherigen Pächter mit ihren bisherigen Pachtlandflächen für die neue Pachtperiode als angemeldet, sofern sie alle Anforderungen für eine Pachtberechtigung weiterhin erfüllen. Die Forst- und Allmendkommission kann in Zweifelsfällen die Pachtberechtigung überprüfen.
2. Eine Neuverteilung des Pachtlandes erfolgt gemäss den aufgeführten Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge:
 - a. Zuteilung an den bisherigen Pächter oder dessen Betriebsnachfolger.
 - b. Zuteilung an Berechtigte mit den bisher kleinsten zugeteilten Pachtlandflächen der Gemeinde im Verhältnis zu ihrer Betriebsgrösse (in SAK).
 - c. Distanz des Betriebes von der neu zu bewirtschaftenden Fläche und Verbesserung der Arrondierung durch die Zupacht.
3. Bei Verstössen gegen die Bewirtschaftungspflichten gemäss § 27 bis § 35 während der letzten Pachtperiode mit schriftlicher Verwarnung erfolgt keine Zuteilung.

§ 17 Vorschlag der Landwirte

1. Wenn alle Landwirte gemäss § 9 bis § 12 einen gemeinsam unterzeichneten Vorschlag über die Zuteilung der Landparzelle(n) einreichen, kann die Forst- und Allmendkommission die zur Verpachtung stehende(n) Parzelle(n), in Abweichung von den Zuteilungsregeln dieses Reglements (§ 16), gemäss diesem gemeinsam eingereichten Vorschlag zuteilen.
2. Der endgültige Entscheid dafür liegt bei der Forst- und Allmendkommission.

5. Pachtzins

§ 18 Höhe und Anpassung des Pachtzinses

1. Die Höhe des Pachtzinses bemisst sich aufgrund der eidg. Pachtzinsverordnung.
2. Der Pachtzins ist jeweils vor der Verpachtung festzusetzen und gilt während der ganzen Pachtperiode.

§ 19 Fälligkeit Pachtzins

1. Der Pachtzins ist auf den 31. Oktober in Rechnung zu stellen, zahlbar innert 30 Tagen netto.
2. Der Pachtzins ist nachschüssig zu zahlen.
3. Ist der Pächter während der Pachtzeit mit einer Zinszahlung im Rückstand, so kann ihm der Verpächter schriftlich androhen, dass der Pachtvertrag in 6 Monaten aufgelöst sei, wenn der ausstehende Zins und Verzugszins nicht innert 20 Tagen bezahlt sei.

6. Pachtdauer und Pachtauflösung

§ 20 Pachtdauer

Die Verpachtung erfolgt auf die einmalige Dauer von sechs Jahren jeweils auf den 1. November des gleichen Jahres. Es erfolgt keine Verlängerung der Pachtverträge.

§ 21 Verkürzter Pachtvertrag

1. Erreicht ein Pächter das AHV-Alter vor Ablauf der Pachtperiode, ist zu Beginn der Pachtperiode ein Pachtvertrag mit abgekürzter Pachtdauer abzuschliessen. Dieser Pachtvertrag ist durch das Amt für Landwirtschaft genehmigen zu lassen, damit die verkürzte Dauer Gültigkeit hat.
2. Wird der Betrieb vom Ehegatten/eingetragenen Partner, Nachkommen, oder dessen Ehegatten/eingetragenen Partner weitergeführt und werden sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Pachtland gemäss § 9 und § 10 weiterhin erfüllt, wird der Pachtvertrag auf den nachfolgenden Bewirtschafter übertragen und die abgekürzte Pachtdauer hinfällig.

§ 22 Betriebsaufgabe vor Erreichen AHV-Alter

Gibt ein Pächter die Selbstbewirtschaftung auf, muss er das Pachtland auf Ende des laufenden Pachtjahres (31. Oktober) an die Gemeinde zurückgeben.

§ 23 Betriebsaufgabe bei Erreichen AHV-Alter

Erreicht ein Pächter das AHV-Alter und kann er keine gesicherte Hofnachfolge mit landwirtschaftlicher Ausbildung vorweisen, muss er das Pachtland auf Ende des laufenden Pachtjahres (31. Oktober) an die Gemeinde zurückgeben (vgl. § 9, § 10 und § 12).

§ 24 Unterverpachtung

1. Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.
2. Der Flächentausch innerhalb einer anerkannten Form der überbetrieblichen Zusammenarbeit (vgl. § 11) wird nicht als Unterverpachtung betrachtet.
3. Zur Förderung der rationellen Bewirtschaftung ist es den Pächtern gestattet, untereinander Gemeindeland gegen Gemeindeland sowie Gemeindeland gegen eigenes Land mit Zustimmung der Forst- und Allmendkommission abzutauschen. Erfolgt ein Tausch von Gemeindeland, schliesst die Forst- und Allmendkommission neue Verträge ab, soweit nötig mit abgekürzter Pachtdauer.

§ 25 Verlust des Anspruchs auf Pachtland

1. Wer eigenes Land zur landwirtschaftlichen Nutzung wegverpachtet, hat keinen Anspruch auf Land der Gemeinde Nunningen.
2. Über Ausnahmen (z.B. Abtausch von Eigenland zur Betriebs-Arrondierung) entscheidet die Forst- und Allmendkommission.

§ 26 Unzumutbare Weiterführung des Pachtverhältnisses

1. In den folgenden Fällen ist die Weiterführung des Pachtverhältnisses gestützt auf Art. 17 LPG für die Gemeinde unzumutbar:
 - Wegzug des Gemeindelandpächters aus der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Erfüllung § 9 Ziffer 4.
 - Vollständiger Ausschluss, von den Direktzahlungen für mehr als 1 Jahr als Folge von wiederholten, massiven Verstössen gegen die Direktzahlungsverordnung bzw. andere gesetzliche Bestimmungen, welche zum Verlust der Direktzahlungen führen.
 - Wiederholter Verstoss gegen dieses Reglement (wie etwa Unterpacht, Verpachtung von Eigenland, etc.) nach erfolgter schriftlicher Verwarnung.
 - Vorwiegende Bewirtschaftung des Betriebs durch Dritte (gemäss Art.21a Abs. 2 und 22b, lit. a LPG).
 - Zahlungsunfähigkeit des Pächters.
2. Der Pachtvertrag wird in diesen Fällen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf den 31. Oktober gekündigt.

7. Bewirtschaftung

§ 27 Einhaltung der Umweltgesetzgebung

1. Die landwirtschaftlich bedeutsamen Bestimmungen in den Gesetzen zu Gewässerschutz, Bodenschutz, Natur- und Heimatschutz, Tierschutz und Raumplanung sind einzuhalten.
2. Auf dem Allmendland der Gemeinde dürfen zur Unkrautbekämpfung keine Herbizide eingesetzt werden.

§ 28 Vereinbarungsflächen Mehrjahresprogramm

1. Falls für ein Grundstück der Gemeinde eine Vereinbarung mit dem Kanton Solothurn im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft abgeschlossen wird oder bereits besteht (MJPNL), muss ein (neuer) Pächter diese Vereinbarung übernehmen.
2. Die korrekte Umsetzung der mit dem Kanton vereinbarten Bewirtschaftungsmassnahmen gilt als Bewirtschaftungspflicht im Sinne des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.
3. Ein Ausstieg aus dem MJPNL ist nach Anhörung der Forst- und Allmendkommission nur mit schriftlichem Einverständnis des Gemeinderates möglich.

§ 29 Bewirtschaftung Nunningenberg

1. Auf den Pachtlandparzellen 6008, 6011, 6021, 6022 und 6036 - 6054 darf maximal 2 Mal pro Jahr Flüssigdünger inkl. Jauche zugeführt werden.
2. Pächter der Pachtlandparzellen 6008, 6011, 6021, 6022 und 6036 - 6054 werden im Pachtvertrag verpflichtet, weitere Flächen extensiv zu bewirtschaften wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der Pächter kann durch Zupacht oder Zukauf von zusätzlichem Landwirtschaftsland seine Betriebsfläche vergrössern und dadurch das für seine Tierhaltung notwendige qualitativ hochstehende Futter auf der neuen Fläche produzieren.
 - Zusatzflächen werden angerechnet, wenn die Parzelle mindestens 50 Aren gross ist und begüht werden kann.

§ 30 Verminderung von Bankettschäden

1. Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.
2. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden.
3. Auf 50 cm Abstand zur Wegvermarkung dürfen Bankette weder umgepflügt, noch sonst wie beschädigt werden.
4. Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, überflüssiges Bankettmaterial auf dem angrenzenden Gemeindeland zu verteilen.

§ 31 Grenzzeichen / Marksteine

1. Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
2. Beschädigte Grenzzeichen sind zu Lasten des Verursachers durch den zuständigen Geometer instand stellen zu lassen.
3. Bei Inkrafttreten dieses Reglements wird ein Inventar der vorhandenen Grenzzeichen erstellt. Bei jedem Pächterwechsel ist der neue Pächter über die vorhandenen Grenzzeichen zu orientieren.

§ 32 Rücksicht auf Infrastruktur und Land

1. Kulturtechnische Bauten und Anlagen dürfen nicht beschädigt werden. Allfällige Schäden infolge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen werden durch die Verpächterin zu Lasten des Pächters instand gestellt.
2. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaupf zu pflügen.
3. Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind am gleichen Tag durch den Verursacher zu reinigen. Dies gilt auch nach Arbeiten, welche von Lohnunternehmern ausgeführt werden.
4. Das Ablagern von Steinen, Unkraut, Mist und Abfällen jeder Art sowie von Futter-, Streu- und Düngervorräten (Siloballen u. ä.) ist verboten. Das Anlegen von Kompostmieten entlang der Wegränder ist im Rahmen der geltenden Gesetzgebung möglich.
5. Terrainveränderungen sowie die Abfuhr von Erde und das Ablagern von Schutt oder anderem Deponiegut sind verboten.

§ 33 Vernachlässigung des Pachtlandes

Bei Vernachlässigung einer Parzelle (z.B. Verursachung von Erosion/Verdichtung, Verunkrautung) hat die Forst- und Allmendkommission den Bewirtschafter schriftlich zu verwarnen. Eine weitergehende Vernachlässigung kann bei der nächsten Verteilung des Pachtlandes zu einer Minderzuteilung führen. Die Kosten für die Wiederherstellung des ordentlichen Zustandes werden dem gekündigten Pächter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

§ 34 Spezielle Bepflanzungen

1. Kranke oder tote Bäume auf dem Landwirtschaftsland sind vom Pächter schriftlich der Forst- und Allmendkommission zu melden. Diese veranlasst den Ersatz der Bäume durch Neupflanzungen auf demselben Grundstück zulasten der Gemeinde.
2. Die Forst- und Allmendkommission beschliesst über die Art der Pflanzung von neuen und zusätzlichen Bäumen oder Hecken auf dem Allmendland der Gemeinde.
3. Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente dürfen durch den Pächter nur mit Zustimmung der Forst- und Allmendkommission auf dem Pachtland neu gepflanzt, bzw. angelegt werden. Ohne Genehmigung angelegte Dauerkulturen, Bäume und Ökoelemente sind bei der Rückgabe des Pachtlandes vom Pächter auf seine Kosten zu entfernen. Bestehende Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente dürfen nur mit Zustimmung der Forst- und Allmendkommission entfernt werden.
4. Waldränder, Hecken, und Feldgehölze werden in den Pachtverträgen definiert und von der Korporation gepflegt. Die Pächter sind angehalten, sich bei Bedarf rechtzeitig beim Allmendpräsident zu melden.

§ 35 Beanspruchung durch die Eigentümerin

1. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, für Unterhaltsarbeiten an z. B. Bäumen, Bächen, kulturtechnischen Bauten und Anlagen oder Werken Dritter das Allmendland selber zu beanspruchen.
2. Das Abführen und Lagern von Holz aus den Gemeindewaldungen über Pachtland ist zwischen dem 1. November und dem 1. April gestattet. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, auf verpachtetem Gemeindeland Holz abzulagern.
3. Die Gemeinde kann das Gemeindeland bei übergeordnetem öffentlichem Interesse und mit Zustimmung des Gemeinderates (z.B. für die Durchführung einer Veranstaltung) beanspruchen.
4. Ertragsausfälle bei einer Beanspruchung gemäss Ziffer 2 und Ziffer 3 werden entschädigt.

8. Schlussbestimmungen

§ 36 Schlussbestimmungen

1. In ausserordentlichen, im Reglement nicht aufgeführten Fällen, entscheidet nach Anhören der Forst- und Allmendkommission der Gemeinderat.
2. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

9. Anlagen

Anlage 1: Inventar Allmendland im Eigentum der Gemeinde Nunningen

Anlage 2: Inventar übriges Landwirtschaftsland im Eigentum der Gemeinde Nunningen